Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934
1852

106 (4.9.1852)

Visual Library

Der Landbote.

Verkündigungsblatt
der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

Nro. 106. Samstag, den 4. September 1852.

[894]

Verordnung
über den Besitz und das Tragen von Waffen.

Zum Vollzuge der höchsten Verordnung vom 24. Juli 1852, die Fortdauer der Entwaffnung betr., (Regierungsblatt Nro. 36, Seite 318) wird hiermit verfügt:

§. 1. Der Besitz und das Tragen von Waffen ist bis auf Weiteres vorbehaltlich der Ausnahme des § 2 verboten.

Die Uebertreter dieses Verbots werden mit einer polizeilichen Strafe bis zu 300 fl. oder acht Wochen Gefängniß belegt.

§. 2. Ausnahsweise ist der Besitz und das Tragen von Waffen gestattet:

1) allen öffentlichen Beamten, welche zur Ausübung ihres Amtes, wie z. B. die Zollschutz-, Steuer-, Aufsichts- und Polizeibeamten, der Waffen benöthigt sind, soweit solche zu ihrer Dienstausrüstung gehören,
2) allen andern öffentlichen Beamten, soweit sie solche kraft ihres Dienstes zu tragen berechtigt, beziehungsweise verpflichtet sind,
3) den Mitgliedern der Bürgerwehren, wo solche auf den Grund des Gesetzes vom 14. März 1851 (Regierungsblatt Nro. 21, Seite 219) errichtet wurden,
4) den Wald- und Jagdhütern, sowie
5) den Jagdberechtigten und sonstigen Privatpersonen, soweit sie hiezu ausdrückliche Ermächtigung (§. 3) erhalten haben.

§. 3. Die Ermächtigung zum Besitz und Tragen von Waffen an die im §. 2 unter Ziffer 4 und 5 genannten Personen ertheilt die betreffende Kreis-Regierung.

Die Gesuche sind bei dem Bezirksamte anzubringen, welches nach vorheriger Untersuchung über die Persönlichkeit des Bittstellers und der Gründe, welche für denselben den Besitz von Waffen nothwendig machen, der Kreisregierung unter Anschluß der Akten Vorlage macht, und in solcher die Waffen, deren Besitz dem Bittsteller gestattet werden soll, genau angibt.

Hält das Bezirksamt das Gesuch für unbegründt, so ist es sogleich abzuschlagen, vorbehaltlich des Rekurses des Zurückgewiesenen hiegegen bei der Kreisregierung, welche endgiltig zu entscheiden hat.

§. 4. Die Behörden haben bei Beurtheilung der einkommenden Gesuche um Erlaubniß zum Waffenbesitz nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Personen, welche wegen Antheils an der Revolution in Untersuchung stunden oder als Anhänger der Parthei des Umsturzes bekannt sind, soll diese Ermächtigung in keinem Falle gegeben werden.
2) Waldhüter sollen die Ermächtigung nur erhalten, wenn die Großherzogliche Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke bescheinigt, daß dem Waldhüter zur wirksamen Dienstführung der Besitz von Waffen nothwendig ist, und seine Person gegen den Mißbrauch derselben hinreichende Bürgschaft gibt.
3) Jagdberechtigten und Jagdaufsehern, gegen deren Leumund Nichts zu erinnern ist, kann der Besitz von Waffen gestattet werden, soweit sie dieselben zur Ausübung der Jagd bedürfen.

   Gleiche Ermächtigung kann an Gastschützen gegeben werden, wenn ihre Person vollständige Bürgschaft gegen einen Mißbrauch der Jagdwaffen bietet.
4) Anderen Personen soll der Besitz von Waffen nur dann gestattet werden, wenn sie hiezu hinreichende Gründe, z. B. Gefährdung ihrer Person oder ihres Eigenthums, darzuthun vermögen.

§. 5. Die Orts-, beziehungsweise Bezirkspolizeibehörden sind berechtigt, Privat-Personen, welche sich eines Mißbrauchs der Waffen schuldig machen, oder in irgend einer Weise an den Tag legen, daß sie Anhänger der Parthei des Umsturzes sind, das Recht zum Besitze von Waffen zu entziehen, oder selbst, wenn es die Sicherheit des Bezirks erfordert, allen zum Waffentragen berechtigten Personen diese Befugniß zu nehmen.

§. 6. Die Bezirksämter haben — wie bisher — Verzeichnisse aller in ihrem Bezirk vorhandenen Personen, welche zum Besitz der Waffen ermächtigt sind, und nicht unter die Ziffer 1 — 3 des §. 2 fallen, zu führen, und solche künftig den Kreisregierungen vorzulegen.

Diese Verzeichnisse erhalten folgende Abtheilungen:

1) Vor- und Zunamen des Berechtigten,
2) Wohnort,
3) Grund der Bewilligung,
4) Angabe der ihm bewilligten Waffen,
5) Datum der Bewilligung,
6) Bemerkungen.

§. 7. Jeder, welchem das Tragen von Waffen von der Kreisregierung erlaubt ist (§. 3), hat einen vom Bezirksamte auf den Grund dieser ausdrücklich zu erwähnenden Verfügung auszustellenden Waffenschein bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 fl. bei sich zu führen.

§. 8. Personen, bei welchen sich Munition oder Waffen vorfinden, über deren erlaubten Besitze sie sich nicht zu rechtfertigen vermögen, verfallen in eine polizeiliche Strafe bis zu 300 fl. oder acht Wochen Gefängniß.

Die Geldstrafe fällt dem Anzeiger als Anzeigegebühr zu.

Außerdem kann der Ortsvorstand, insofern ihn ein Verschulden trifft, wegen vernachlässigter polizeilicher Aufsicht in eine Geldstrafe bis zu 15 fl. verurtheilt werden, welche vorkommenden Falls gleichfalls dem Anzeiger als Anzeiggebühr zugewiesen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 9. Die von dem Großh. Kriegsministerium ausgestellten Erlaubnißscheine zum Besitz und zum Tragen von Waffen bleiben, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 5, in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juli 1852.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Marschall.

vdt Turban.

Beschluß.

Nro. 26,294. Vorstehende Verordnung wird zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sinsheim, den 31. August 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

Neckarbischofsheim, den 31. August 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Benitz.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 17. August 1852.

[895]
Nro. 11,728.

Den Besitz und das Tragen von Waffen betr.

An die 4 Kreis-Regierungen:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmungen des provisorischen Gesetzes vom 24. Juli l. J., „die Fortdauer der Entwaffnung betr.", Regierungsblatt Nro. 36, und der Vollzugsverordnung vom 30. v. M., „den Besitz und das Tragen von Waffen betr.", auch auf Ausländer anzuwenden sind, welche sich längere oder kürzere Zeit im Lande aufhalten, indem die Polizei- und Sicherheitsgesetze Jeden verbinden, der sich im Staatsgebiete aufhält. L. R. S. 3.

Hinsichtlich der Fremden aber, welche blos durch das Land reisen, und welche wegen ihrer Geschäfte ꝛc. bei ihren Reisen gewöhnlich Schutzwaffen bei sich zu führen pflegen, erscheint jedoch ein nachsichtigeres Verfahren geboten.

Es wird deßhalb verfügt:

1) Fremden, welche blos durch das Land reisen, und zum besonderen Schutze gewöhnliche Schutzwaffen mit sich zu führen pflegen, ist, wenn sie mit gehörigen Legitimationspapieren versehen und in aller Weise unverdächtig sind, zu gestatten, bei ihrer Reise durch das Land die in ihrem Besitze befindlichen gewöhnlichen Schutzwaffen, so lange daß sie unterwegs sind, mit sich zu führen. Verborgene Waffen (siehe landesherrliche Verordnung vom 5. März 1835, Regierungsblatt Nro. 14) sind dabei nicht ausgenommen.
2) Bei der Controle der Reisenden sind dieselben aufzufordern, ihre Schutzwaffen vorzuzeigen, wobei denselben die Bestimmung des §. 8, Abs. 1, der Verordnung vom 30. Juli l. J. zu eröffen ist.
3) In dem Reisepaß ist sodann einzutragen:
   „Inhaber führt nachbezeichnete Waffen mit sich: als" oder
   „Inhaber erklärt, keine Waffen zu besitzen."
4) Werden bei einem Reisenden, welcher nach dem Eintrag in seinem Passe erklärt hat, keine Waffen zu besitzen, später solche gefunden, so unterliegt derselbe der verordneten Strafe.
5) Waffen in außergewöhnlicher Anzahl und Beschaffenheit sind den Reisenden jedoch abzunehmen und denselben auf ihre Kosten entweder an die Austrittsstation oder an einen andern von ihnen bezeichnet werdenden Ort außerhalb des Landes nachzusenden.
6) Ausländischen Offizieren, welche sich als solche zu legitimiren vermögen, ist der Besitz ihrer Dienstwaffen ohne Anstand zu gestatten.

Hiernach sind die Polizeibehörden zu instruiren.

J. A. W. d. P.
(gez.) **Weitzel.**

Beschluß.

Nro. 26,294. Vorstehende Verordnung wird zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sinsheim, den 31. August 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

Neckarbischofsheim, den 31. August 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Benitz.

---

[896]

Die Handhabung der Sicherheits-Polizei betr.

Beschluß.

Nro. 26,293. Den Bürgermeistern des Amtsbezirks wird zur eigenen Kenntnißnahme und Nachachtung und zur weitern Eröffnung an die Gemeinden in Folge Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Juli d. J., Nro. 10,940, zu erkennen gegeben:

Seine Königliche Hoheit der Regent haben durch allerhöchste Entschließung vom 24. Juli d. J., Nro. 1014., R.-Bl. Nro. 36, gnädigst zu verfügen geruht, daß der Kriegs-Zustand bis zum 1. September d. J., noch fortzudauern hat.

Vom 1. September an treten die ordentlichen Gesetze wieder in Kraft.

Wir erwarten von dem gesetzlichen Sinne der Amtsangehörigen, daß auch nach Aufhebung des Kriegs-Zustandes die vollkommen wiederhergestellte gesetzliche Ordnung und Ruhe nicht gestört werden wird. Diese Rechts-Ordnung fest und dauerhaft zu begründen, ist auch die Aufgabe der Staats-Regierung und ihrer Behörden. Es werden sich daher die geistlichen und weltlichen Orts-Vorgesetzten besonders angelegen sein lassen, den Sinn für Religion und Sitte in der Gemeinde zu wecken, damit die Einsicht möglichst verbreitet werde, daß nur durch genaue Beobachtung der Gesetze, durch Achtung der bestehenden Autorität ein geordneter öffentlicher Zustand und eine vernünftige Freiheit möglich sei. Wenn aber wider Erwarten diese Mittel nicht ausreichen, so muß mit nachdrücklichen Strafen eingeschritten werden. Hiezu bietet das Gesetz vom 24. Juli d. J., R.-Bl. Nro. 36, die erforderlichen Mittel. Es ist nach demselben den Polizei-Behörden die Befugniß eingeräumt, bei Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung Gefängniß-Strafe bis zu 8 Wochen und Geld-Strafe bis zu 300 fl. zu erken-

nen. Hierdurch soll ganz besonders jener Rohheit, Verwilderung, Zügellosigkeit entgegengetreten werden, welche in vielen Gemeinden in den letzten Jahren eingerissen ist, und theils durch die anarchische Presse, theils durch die Volks-Vereine und sonstige planmäßige Bearbeitung der Parthei des Umsturzes, theils durch die Lehren und das Beispiel, welches Viele bei der Theilnahme an den Freischaaren-Zügen und der letzten Revolution erhielten, genährt wurden.

Dahin gehören die Exzesse und Schlägereien in den Wirthshäusern, das Verhöhnen der Religion und religiöser Gebräuche, der Gesetze, obrigkeitlicher Personen und deren Anordnungen, das Erheben von aufrührerischem Geschrei an öffentlichen Orten, das Singen aufrührerischer Lieder, die Schmähungen öffentlicher Diener während der Ausübung ihres Berufes oder in Bezug auf denselben an öffentlichen Orten, die Theilnahme an Zusammenrottungen, das Tragen revolutionärer Abzeichen, das Ausstellen von Bildern der Häupter der Revolution u. s. w. (Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Juli d. J.)

Die wegen solcher Vergehen erkannte Amts-Gefängnißstrafe kann nach dem höchsten Erlaß vom 24. Juli d. J., durch Dunkel-Arrest und Hungerkost geschärft, auch die Beschäftigung der Gefangenen innerhalb des Hauses verfügt werden. Letzternfalls wird die Strafe nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 7. August d. J., Nro. 11,259, im Kreis-Gefängniß in Mosbach vollzogen. Die Abbüßung der Strafe im Kreis-Gefängniß muß geschehen:

a) Wenn die Strafdauer über 4 Wochen beträgt,
b) wenn im Urtheil die Beschäftigung des Bestraften innerhalb des Hauses ausgesprochen wird,
c) wenn das Amts-Gefängniß überfüllt ist, so daß eine Einzelhaft nicht vollzogen werden kann,
d) wenn das Vergehen als Ausfluß der Verwilderung, Zügellosigkeit oder frechen Muthwillens erscheint, oder bei Schmähungen öffentlicher Diener an öffentlichen Orten bei Ausübung des Berufes oder mit Bezug auf denselben.

Der Rekurs gegen die Erkenntnisse der Polizei-Behörden muß nach der höchsten Verordnung vom 24. Juli d. J. innerhalb unerstrecklicher Frist von 3 Tagen angezeigt und binnen weiteren 8 Tagen ausgeführt werden. Alle polizeilichen Untersuchungen werden möglichst beschleunigt werden, damit die Strafe dem Vergehen auf dem Fuße folgt. Zu diesem Zweck haben die Bürgermeister in den Anzeigen eines Vergehens, wo immer möglich, nicht nur die Zeugen und übrigen Beweis-Mittel zu bezeichnen, sondern soweit thunlich, jene sowie den Angeschuldigten sogleich über die wesentlichsten Punkte einzuvernehmen und diese zu erheben und die Anzeige mit den Protokollen vorzulegen, damit, wo möglich, in einer Tagfahrt die Sache erledigt werden kann. Das Erkenntniß wird nach eingetretener Rechtskraft sogleich vollzogen, jeder Rekurs von Großh. Kreis-Regierung binnen 8 Tagen erledigt werden. Da es aber nicht genügt, die polizeilichen Vergehen, namentlich jene gegen die öffentliche Ordnung und die rohen, sittenlosen Exzesse strenge und schnell zu bestrafen, vielmehr die Hauptaufgabe ist, denselben vorzubeugen, so wird hiemit angeordnet:

1) Die Verordnung vom 8. Juli 1836 über Beobachtung der Feier-Abendstunde (R.-Bl. 1836 Nro. 37) wird hiermit in Erinnerung gebracht, in allen Gemeinden des Amtsbezirks die Feier-Abendstunde auf 10 Uhr Nachts festgesetzt und wird den Bürgermeistern die strengste Handhabung dieser Verordnung zur Pflicht gemacht. Der Eintritt der Polizeistunde ist um 9¾ Uhr durch Leuten mit der Glocke zu verkünden.

2) Ueber die Wirthshäuser ist strenge Aufsicht zu führen und jeder Mißbrauch, den der Wirthschaftsberechtigte von seiner Concession macht, jede Verletzung der Gesetze, Verordnungen oder polizeilichen Verfügungen gehörig zu ahnden, beziehungsweise hierher zur Anzeige zu bringen. Dabei wird auf die Verordnung vom 4. April 1851, R.-Bl. Nro. 25, verwiesen, wornach im Falle eines Mißbrauchs eine längere oder gänzliche Entziehung der Wirthschafts-Concession ausgesprochen werden kann; nicht minder auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. April d. J., Nro. 5058, über Bestrafung der Trunkenbolde und der Wirthe, die zu viele Getränke an solche abgeben.

3) Die Gesuche um Ertheilung von Tanzerlaubniß sind möglichst sparsam vorzulegen.

4) Die bestehenden Verordnungen über die Feier der Sonn- und Festtage, des Besuchs der Wirthshäuser und Tanzböden durch Schulkinder, des Verzapfens von Branntwein unter ½ Maas, über die Nachtzettelbücher sind pünktlich zu beobachten.

5) Das Treiben der ehemaligen Anhänger der Umsturz-Parthei ist fortwährend genau zu überwachen und jede Thatsache, wodurch die frühere Anhänglichkeit äußerlich auf ungesetzliche Weise kundgegeben wird, zur Anzeige zu bringen, damit jeder Versuch der Störung der gesetzlichen Ordnung sogleich aufs Nachdrücklichste bestraft werden kann

6) Die Verordnung vom 24. Juli d. J. bestimmt, daß die Entwaffnung noch fortzudauern hat. Es ist daher die Vollzugs-Verordnung vom 30. Juli d. J. über Besitz und Tragen von Waffen, die durch dieselbe modifizirte Verordnung vom 28. Juni 1850 (V.-Bl. 1850, Nro. 18) über den Handel mit Waffen und Munition, und vom 18. Januar 1850 und 16. April 1850 — über den Transport von Waffen und Munition aufs Genauste zu handhaben.

7) Das Verbot des Wanderns der Handwerksbursche in die Schweiz vom 16. Februar 1835, R.-Bl. Nro. 8, bleibt auch fernerhin in Kraft.

8) Hinsichtlich des Vereins- und Versammlungs-Rechts wird auf das Gesetz vom 14. Februar 1851, R.-Bl. Nro. 14, und Vollzugsverordnung vom 27. Juli 1852, R.-Bl. Nro. 37, verwiesen.

9) Sollten gegen alle Erwartung in einem Orte solche Exzesse vorfallen, daß die ordentlichen Mittel nicht mehr ausreichen, so wird man ohne weiteres Militär requiriren, und der betreffenden Gemeinde auf ihre Kosten als Exekution einlegen, wobei nach §. 1 der höchsten Verordnung vom 6. August 1852, R.-Bl. Nro. 38, von hier aus die Art der Vertheilung der Truppen zu Quartier und Verpflegung bestimmt werden wird.

Indem wir schließlich noch eine ebenso strenge als gerechte Handhabung der Sicherheits-Polizei den Bürgermeistern als Orts-Polizei-Beamten zur Pflicht machen und ihnen dabei unsere kräftigste Unterstützung zusichern, beauftragen wir dieselben, binnen 8 Tagen die erfolgte Verkündung vorstehender Bekanntmachung an die Gemeinde hierher anzuzeigen und machen sie für den pünktlichsten Vollzug aller einzelnen Bestimmungen verantwortlich.

Eine Instruktion der Polizeidiener wird binnen Kurzem ausgearbeitet und vertheilt werden.

Sinsheim, den 31. August 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

[879] Die Landeshuldigung betr.

Beschluß.

Nro. 25,939. Wegen der unerwartet großen Anzahl der Huldigungspflichtigen wird die Verfügung vom 1. d. M., No. 23,836. abgeändert und Tag und Stunde zur Huldigung für die einzelnen Gemeinden folgendermaßen bestimmt:

I. Am Mittwoch den 8. September, früh 10 Uhr, haben auf dem Rathhause in Sinsheim zu huldigen, die Pflichtigen von:

a. Hoffenheim.
b. Daisbach.
c. Eschelbronn.
d. Michelfeld.
e. Waldangelloch.
f. Adersbach.
g. Ehrstädt und
h. die Protestanten und Israeliten von Sinsheim.

II. Am Donnerstag den 9. September, früh 8 Uhr, jene von:

a. Sinsheim (die Katholiken).
b. Steinsfurth.
c. Dühren.
d. Neidenstein.
e. Reihen.
f. Rohrbach.
g. Weiler und
h. Eschelbach.

III. Am Donnerstag den 9. September, früh 10 Uhr, jene von:

a. Bockschaft.
b. Eichtersheim.
c. Grombach.
d. Hilsbach.
e. Kirchardt.
f. Zuzenhausen.

Die Pflichtigen haben sich pünktlich zur bestimmten Stunde dahier einzufinden, und sich während des Hin- und Her-Weges und während des Aufenthaltes dahier bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bis zu 8 Wochen geschärftes Gefängniß, oder bis 300 fl. Geldstrafe ruhig und anständig zu benehmen, und alles Lärmen, Singen, Jauchzen ꝛc. zu unterlassen, auch sogleich nach vollzogener Huldigung nach Hause zurückzukehren. Jeder Zuwiderhandelnde wird verhaftet und strengstens bestraft werden. Die Polizeidiener haben die Huldigenden zu begleiten.

In Erwiederung der Anfragen wird bemerkt: Zu huldigen haben:

1) Alle Ortsangehörige welche das 21. Jahr zurückgelegt und Seiner Königlichen Hoheit dem Regenten den Huldigungseid noch nicht geleistet haben, mögen sie nun Bürger sein oder nicht.

2) Alle in der Gemeinde sich aufhaltenden sonstigen Badischen Staatsangehörigen, unter gleichen Voraussetzungen, also namentlich auch die Dienstboten.

Ausgenommen sind und haben bei der Huldigung nicht zu erscheinen:

1) Alle Soldaten, die noch nicht beabschiedet sind, mögen sie im Dienst oder Urlaub sein;
2) alle pro 1852 Konscriptions-Pflichtigen, die bereits übernommen, aber noch nicht einberufen sind;
3) alle welche wegen Altersschwäche oder sonstigen Gebrechens z. B. gänzlicher Taubheit, Geistesschwäche, Stummheit ꝛc. den Huldigungs-Eid abzulegen außer Stand sind.

Die noch ausstehenden Listen sind binnen 3 Tagen bei 5 fl. Strafe einzusenden.

Sinsheim, den 27. August 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

---

[892] Die ordentliche Conscription pro 1853 betr.

Beschluß.

Nro. 15,737. Zur Loosung der zur ordentlichen Conscription pro 1853 pflichtigen Mannschaft aus der Altersklasse 1832 wird Tagfahrt auf Donnerstag den 16. September d. J., früh 8 Uhr, auf dem Rathhause dahier angeordnet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neckarbischofsheim, den 27. August 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Benitz.

---

[897] Sinsheim.

Schuldenliquidation.

Nro. 25,891. Die Wittwe des Benedikt Wertheimer, Dina, geborene Herzog von Eichtersheim, will nach Amerika auswandern.

Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Mittwoch den 15. September,
Morgens 9 Uhr,

angeordnet, und werden dazu deren Gläubiger vorgeladen.

Sinsheim, den 20. August 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

---

[901] Sinsheim.

Schuldenliquidation.

Nro. 25,774. Der Wittwer Christoph Heinrich Delker von Michelfeld beabsichtigt mit seinen 3 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es wird daher Schuldenliquidationstagfahrt auf

Mittwoch den 15. September d. J.,
Morgens 8 Uhr,

angeordnet und werden dazu die Gläubiger desselben vorgeladen.

Sinsheim, den 30. August 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

---

[900] Hilsbach.

Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden der Konrad Hering Wittwe von Hilsbach die nachverzeichneten Liegenschaften

Montag den 27. September 1852,
Vormittags 9 Uhr,

auf dem dortigen Rathhause öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

Der te Theil an einer zweistöckigen Behausung im kleinen Heidelberg, Tax 100 fl.
28½ Rth. Steinbruch in der Steig 50 fl.
2 Rth. Garten in der Wollbach 8 fl.

Eichtersheim, den 30. August 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.
L. Moppei.
Notar.

(Hierzu eine Beilage.)